

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR - Westerwald-Osteifel  
Landentwicklung und ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Lieg

56410 Mayen, den 20.11.2017  
Bahnhofstraße 32  
Telefon: (02602) 9228-0  
Telefax: (02602) 9228-27  
Internet: [www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de](http://www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de)

Aktenzeichen: 31311-HA2.3.

## Flurbereinigungsbeschluss

### I. Anordnung

#### 1. Anordnung der vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung)

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Lieg das

#### Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lieg, Landkreis Cochem-Zell

angeordnet, um Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes durch die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes zu ermöglichen oder auszuführen.

#### 2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt:

#### Gemarkung Lieg

##### Flur 2

Flurst.-Nr. 3 , 4 , 5 , 6 , 7, 10 11 , 12 , 13 , 14 , 15/1 , 15/2, 16 17 , 18 ,  
19 , 20 , 21 , 22 , 23 24 , 25/1 , 25/2 , 26 , 27 , 28, 29 30 , 31 , 32 , 33 , 34 ,  
35, 36 37 , 85 , 86 , 87 , 88 , 89, 90 98 , 99 , 100 , 101 , 102 , 108, 109 ,  
110/1 , 110/2 , 111 , 112 , 113 , 114, 115 116 , 117 , 118 , 119 , 120 , 121/1 ,  
122/1 123/1 , 128/1 , 128/2 , 129 , 130 , 131, 133 134 , 135 , 136 , 137 ,  
138 , 139, 140 141 , 142 , 143/1 , 144 , 145 , 146, 147 148 , 149 , 150 , 152 ,  
153/1 , 154, 155/1

##### Flur 3

Flurst.-Nr. 149/15 , 158 , 160/8 , 167/2

##### Flur 4

Flurst.-Nr. 38 , 39 , 40 , 41/1 , 41/2, 42 43 , 44 , 45 , 46 , 47 , 48, 49 50 , 51 ,  
52 , 53 , 54 , 55, 57 58 , 59 , 60 , 61 , 62 , 63, 64 65 , 66 , 67 , 68 , 69 ,  
70/1 , 70/2 70/3 , 71 , 72/1 , 72/2 , 73 , 74 , 79 80/1 , 80/2 , 81 , 82 , 83 ,  
84, 85 86 , 87 , 88 , 89 , 90 , 91, 92 93 , 94 , 95 , 96 , 97 , 98, 99 100 ,  
101 , 102 , 103 , 104 , 105/1 , 105/2 106 , 107 , 108 , 109 , 110 , 111 , 112 ,  
113 , 114 , 115 , 116 , 124 , 125 , 126 127 , 128/1 , 128/2 , 129 , 131 , 132 ,

133 , 134 , 135 , 136 , 137 , 138 , 139 , 140 141 , 142 , 143 , 144 , 145 , 146 ,  
147 148 , 149 , 150 , 151 , 152 , 153 , 154 155 , 156 , 157 , 158 , 162 , 163 ,  
164 165 , 166/1 , 166/2 , 167 , 168 , 169 , 170 171 , 172 , 173 , 174 , 175 ,  
176 , 177 178 , 179 , 180 , 181 , 182 , 185 , 186 187 , 188 , 189 , 190 , 191 ,  
194 , 195 196 , 197 , 198 , 199 , 200 , 201 , 202 204 , 205 , 206 , 207 , 208 ,  
209 , 210 211 , 212 , 213 , 214 , 215 , 216 , 217 218 , 219 , 220 , 221 , 222 ,  
223 , 224 225 , 226 , 227 , 228 , 229 , 230 , 231

#### Flur 5

Flurst.-Nr. 6 , 7 , 14 , 15 , 16/1 , 16/2 17 , 18 , 19 , 20 , 21 , 22 , 23/1 ,  
23/2 , 23/3 , 24 , 25/1 , 25/2 , 26 , 27 28 , 29 , 30 , 31 , 32 , 33 , 34 35 , 36 ,  
37 , 38 , 39 , 40 , 41 42 , 43 , 44/1 , 44/2 , 45 , 46 , 47 48 , 49 , 50 , 51/1 ,  
51/2 , 52 , 53 54 , 55 , 56 , 57 , 58 , 59 , 60 61 , 62 , 63 , 64 , 65 , 66 , 67 ,  
68 , 69 , 70 , 71 , 72 , 73 , 74 75 , 76 , 77 , 78 , 79 , 80 , 81 82/1 , 84 , 85 ,  
86 , 87 , 88 , 89 90 , 91 , 92

#### Flur 6

Flurst.-Nr. 4 , 5 , 6 , 7 , 8 , 9 10 , 11 , 12/1 , 12/2 , 13 , 14 , 15 16 , 17 , 18 ,  
19 , 30 , 31 , 32 33 , 34 , 35 , 36 , 37 , 39 , 40 41

#### Flur 7

Flurst.-Nr. 29 , 30 , 31 , 32 , 33 , 34 35 , 36 , 37 , 41 , 42 , 90 , 91 , 92 ,  
93 , 94

#### Flur 8

Flurst.-Nr. 14 , 15 , 16 , 17 , 18 , 19 20 , 22 , 23 , 24 , 25 , 26 , 27 28 , 29/14  
, 33/2 , 39 , 40 , 41 , 42 43 , 44 , 45 , 46 , 47 , 48 , 50 51/1 , 51/2 ,  
70 , 71 , 72/1 , 72/2 , 73/1 73/2 , 74 , 75 , 76 , 77 , 78 , 79 80 , 116 , 117 ,  
118 , 119 , 120 , 121 122 , 123 , 124 , 140/3 , 142/1 , 143 , 144 145 , 149 ,  
150 , 151 , 152 , 153 , 154/4 155 , 156 , 158/4 , 163 , 164 , 165/4 , 166/1 ,  
167 , 172/1 , 174/1 , 177/1 , 178 , 179 , 180 181

#### Flur 12

Flurst.-Nr. 1/2 , 2/2 , 3/3 , 4/3 , 5/2 , 6/2 6/4 , 8/1 , 16/3 , 17 , 18 , 19 ,  
20 , 21/1 , 21/2 , 22 , 23 , 24 , 25 , 26 27 , 28 , 29 , 30/1 , 31 , 32 , 33 34 ,  
35 , 36 , 43 , 48/2 , 49/3 , 50/5 51/5 , 52 , 53 , 55 , 56 , 57/4 , 58/2 58/3 ,  
59 , 60 , 61 , 62 , 63/3 , 63/4 63/5 , 63/7 , 63/8 , 63/10 , 63/12 , 64/4 ,  
64/6 65/3 , 66/1 , 66/3 , 66/5 , 67/3 , 69 , 70 71 , 72 , 73 , 74 , 75 , 76 ,  
78/1 79/1 , 80/4 , 81 , 82 , 83 , 84 , 85/4 86/3 , 87/4 , 87/7 , 88/4 , 89/3

### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss. Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Lieg”.**

Ihr Sitz ist in 56290 Lieg, Verbandsgemeinde Cochem, Landkreis Cochem-Zell.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Der von der Landwirtschaftsbehörde zu genehmigende Umbruch von Gründlandflächen bedarf zusätzlich der schriftlichen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 24 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4,56727 Mayen**.

anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Gebietskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus bei der **Verbandsgemeindeverwaltung der Verbandsgemeinde Cochem, 56812 Cochem, Markt 1 (Rathaus der Stadt Cochem), Zimmer 300, während den Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 – 12.30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr, und nach vorheriger Vereinbarung (Tel. 02671-608421)** und bei dem

**Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Lieg, Birkenweg 16, 56290 Lieg.**

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5000 dargestellt.

Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können ebenfalls im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) (Direkt zu: *Bodenordnungsverfahren* > Eingabe: *Lieg*) eingesehen werden.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Das Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Lieg hat eine Fläche von rd. 315 ha und umfasst die Gemarkung Lieg mit Ausnahme der bebauten Ortslage, der größeren geschlossenen Waldflächen sowie der Vorranggebiete für Windenergie. Im Wesentlichen werden die ackerbaulich und die als Grünland genutzten Flächen der Gemarkung Lieg unter Berücksichtigung der kommunalen Bauleitplanung einbezogen. Für die Ortsgemeinde Lieg ist der Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Treis-Karden, heute Verbandsgemeinde Cochem, verbindlich (letzte Fortschreibung im Juli 2013).

Für das Neuordnungsgebiet liegt eine projektbezogene Untersuchung (PU) vor. Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes wurde vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel nach vermessungstechnischen, agrarstrukturellen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der kommunalen Ziele sowie der Vorrangflächen für Windenergie vorgenommen.

In der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Lieg am 24.02.2016 informierte das DLR Westerwald-Osteifel über Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz. Mit Beschluss vom 24.02.2016 hat der Rat der Ortsgemeinde Lieg die Verwaltung beauftragt, die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens förmlich zu beantragen. Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Westerwald-Osteifel am 21.09.2017 in einer Aufklärungsversammlung in der Ortsgemeinde Lieg (Hunsrückhalle) eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom DLR Westerwald-Osteifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 FlurbG erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lieg hat den Zweck, eine schnellwirksame, kostengünstige und umweltfreundliche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen für die im Verfahrensgebiet wirtschaftenden landwirtschaftlichen Betriebe herbeizuführen. Verfolgtes Ziel ist der langfristige Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe sowie die Sicherung deren Wettbewerbsfähigkeit.

Die Mängel in der Agrarstruktur, welche unter anderem durch den schnell fortschreitenden Strukturwandel in der Landwirtschaft begründet sind, wurden aufgrund der vom DLR Westerwald-Osteifel durchgeführten projektbezogenen Untersuchung (PU) aus dem Jahr 2016 in Bezug auf Flurstruktur, Besitzersplitterung, Erschließung und Wegezustand bestätigt. Im Bereich der Feldflächen lässt die Flurstruktur erkennen, dass in der Vergangenheit bereits ein klassisches Flurbereinigungsverfahren nach § 1 FlurbG (Besitzübergang 1961) durchgeführt wurde. Die seinerzeit geschaffene Flurstruktur wird allerdings den heutigen Erfordernissen an eine moderne Bewirtschaftung nicht mehr gerecht. Es wurde ermittelt, dass die bestehende Flurverfassung im Untersuchungsgebiet mit unwirtschaftlich geformten Wirtschaftsstücken und vielfach zu kurzen Furchenlängen (durchschnittlich zwischen 180 m und 230 m) nicht den heutigen Anforderungen eines rationellen Arbeits- und Maschineneinsatzes genügt. Somit sind

die Grundstücke nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Erkenntnissen, unter Berücksichtigung der bestehenden Pachtverhältnisse, aber auch unter Beachtung der Erfordernisse der Landesplanung, des Naturschutzes, der Landespflege, des Umwelt- und Naturschutzes, der Erholung sowie der wasserwirtschaftlichen Belange stärker zusammenzulegen und nach Lage, Form und Größe zweckmäßig zu gestalten und zu erschließen. Durch die Neustrukturierung des Flurbereinigungsgebietes wird die künftige Bewirtschaftung erleichtert und Arbeitsaufwand vermindert. Die Verbesserung der Flurstruktur ist somit eine entscheidende Voraussetzung für die Existenzsicherung bzw. Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der wirtschaftenden Betriebe.

Zusätzlich kann die Bildung größerer Bewirtschaftungseinheiten durch langfristige Pachtverträge im Rahmen von Nutzungstauschen unterstützt werden und, soweit öffentliche Mittel zur Verfügung stehen, gefördert werden.

Daher erscheint die Notwendigkeit einer Bodenordnung aus Sicht des DLR Westerwald-Ostfeld dringend gegeben.

Die Flurbereinigung kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer Maßnahmen schaffen und weiter verbessern. Die naturschutzfachlichen Gegebenheiten und Anforderungen des im Verfahrensgebiet liegenden Landschaftsschutzgebiets „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ sowie das Vogelschutzgebiet „Mittel- und Untermosel“ können dabei unterstützt und gefördert werden. Soweit im Rahmen der Flurbereinigung möglich, können insbesondere auch Maßnahmen zur biologischen Aufwertung, die Verringerung der Bodenerosion sowie die Offenhaltung und Förderung der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes gefördert werden. In erosionsgefährdeten Hanglagen kann unter Abwägung aller planungsrelevanter Belange, auch mit Blick auf eine Offenhaltung der Landschaft und unter Einbeziehung von Programmen des Vertragsnaturschutzes, eine möglichst großflächige und somit zukunftsfähige Grünlandnutzung etabliert werden. Die im Rahmen der Flurbereinigung erforderlichen Eingriffe in Natur und Landschaft werden funktional unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange kompensiert. Weiterhin werden landschaftsgestaltende Maßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen und Ortsrandeingrünungen angestrebt. Ebenfalls kann der Erhalt, die Förderung und die Entwicklung naturnaher Lebensräume und Biotopverbünde unterstützt werden.

Die Wegeinfrastruktur ist aufgrund der Bodenordnung von 1961 vorhanden, allerdings in einem Zustand, der den heutigen Anforderungen an eine moderne Landbewirtschaftung nicht mehr gerecht wird. Im Rahmen der Flurbereinigung gilt es daher das Wegenetz an die aktuellen landwirtschaftlichen Erfordernisse, auch unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Belange, anzupassen. Dies geschieht im Wesentlichen durch die Aufhebung und Ausdünnung des vorhandenen Wegenetzes. Neuausweisungen und Neubauten von Wegen, Fahrbahnverbreiterungen und Traglasterhöhungen werden im notwendigen Umfang und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel durchgeführt. Soweit die landwirtschaftlichen Wege den Wald an den öffentlichen Straßenverkehr anbinden, unterstützt die Bodenordnung die Ziele der Forstverwaltung. Bei der Überarbeitung des vorhandenen Wegenetzes werden die Planungen des überregionalen Wirtschaftswegenetzes berücksichtigt.

Für die dem Verfahren unterliegenden landwirtschaftlichen Flächen liegt ein Liegenschaftskataster vor, das überwiegend eine schlechte Qualität aufweist und zum Teil nicht koordinatenmäßig bestimmt ist. Der Grad der Erhaltung der Abmarkung kann mit mangelhaft bezeichnet werden, wodurch die Grundstücke in der Örtlichkeit oft nicht eindeutig auffindbar sind. Mit der Eintragung bzw. Übernahme der Ergebnisse der Flurbereinigung ins Liegenschaftskataster

kann die Qualität der Grenzen deutlich verbessert werden. Die Neuvermessung schafft Grenzsicherheit mit einwandfreiem Kartenwerk und einem eindeutigen Grenzverlauf.

Nach der Bodenordnung lässt sich der zusammengelegte und zweckmäßig durch Wege erschlossene Grundbesitz rationeller und besser nutzen und der Einsatz von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Geräten wird effizienter erfolgen können. Zusätzlich werden aufgrund der Verbesserung des Liegenschaftskatasters das Eigentum und die Auffindbarkeit des Grundbesitzes dauerhaft gesichert. Im Ergebnis aller aufgeführten Maßnahmen wird eine Werterhaltung bzw. Wertsteigerung des Grundbesitzes erreicht. Das Flurbereinigungsverfahren ist somit für alle Beteiligten in hohem Maße privatnützig.

Das DLR kommt zum Schluss, dass aufgrund der genannten örtlichen Gegebenheiten die genannten Ziele nur in einem behördlich geleiteten Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zweckmäßig zu ermöglichen sind. Daher wird das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Lieg gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG angeordnet, mit dem Ziel, Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes zu ermöglichen oder auszuführen.

Das festgelegte Verfahrensgebiet mit einer Gesamtfläche von rd. 315 ha wurde gemäß § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der kommunalen Planungen, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse der Vorranggebiete für Windenergie sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse und haushälterischen Überlegungen zweckmäßig so begrenzt, dass die zuvor genannten Ziele möglichst vollkommen erreicht werden. Die Feld-Wald-Grenze stellt hier ein wesentliches Kriterium dar, da der Bedarf an Bodenordnung in den Waldflächen aus Sicht des DLR nicht geboten erscheint. Weil das Liegenschaftskataster in der Ortslage der Gemeinde Lieg eine gute Katasterqualität aufweist, bzw. die Anforderungen an ein modernes Liegenschaftskataster hier weitestgehend erfüllt sind, wird die Ortslage nicht in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen. Die in der Ortsgemeinde ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergie werden aufgrund der Ergebnisse kommunaler Abstimmungen ebenfalls ausgeschlossen.

Ein freiwilliger Landtausch nach § 103a FlurbG scheidet aufgrund der Vielzahl der Grundstückseigentümer und der erforderlichen Neugestaltung mit Neuvermessung des Verfahrensgebietes als Instrumentarium aus. Der Umfang der Wegebaumaßnahmen sowie landespflegerischen Maßnahmen umfasst eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen, von denen ein großer Kreis an Trägern öffentlicher Belange betroffen ist. Um allen Belangen gerecht zu werden bzw. um einen objektiven Interessenausgleich herbeizuführen zu können, ist im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lieg ein Wege- und Gewässerplanes mit landschaftpflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG aufzustellen. Die notwendigen Vermessungsarbeiten gehen über die Möglichkeiten eines Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach §§ 91ff FlurbG hinaus. Die Verbesserung der Agrarstruktur und die Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege, der naturnahen Entwicklung von Gewässern und der Gestaltung des Landschaftsbildes können daher am zweckmäßigsten nur mit der Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG erreicht werden.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile

möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Lieg erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die mit der Flurbereinigung erwarteten Vorteile ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bannerberg 4, 56727 Mayen** oder **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur** oder wahlweise bei der **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,- Obere Flurbereinigungsbehörde -Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier** einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Service > Elektronischer Kommunikation* aufgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der ADD sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.add.rlp.de](http://www.add.rlp.de) unter *Service > Elektronischer Kommunikation* aufgeführt sind.

Im Auftrag

(Sebastian Turck)  
Vermessungsdirektor